



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

**Waffen Schumacher GmbH**  
**Adolf-Dembach-Straße 4**  
  
**47829 Krefeld**

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden  
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden  
  
TEL +49(0)611 55-1 54 52  
FAX +49(0)611 55-4 52 44  
  
BEARBEITET VON Volk, Karl - Heinz  
E-MAIL so11waffenrecht@bka.bund.de  
AZ **SO11 - 5164.01-Z 201 bis 205**  
DATUM **26.05.2011**

BETREFF **Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)**

**hier: Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG i. V. m. § 48 Abs. 3 WaffG**

BEZUG Ihr Antrag vom 07.01.2010, gestellt durch Herrn Rechtsanwalt Lindner, und anschließender Schriftverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand Ihres obigen Antrages ist die Beurteilung nach § 2 Abs. 5 WaffG von folgenden **fünf Schusswaffen**:

1. Selbstladebüchse mit Pistolengriff und fester Holz-Schulterstütze:  
Modell: „CUGIR-WS1 – 63“, Kaliber: 7,62 x 39 mm,  
Lauflänge: 42,5 cm (gemessen ohne den abnehmbaren MFD),  
Waffenlängen: 88,5 cm (ohne MFD); 93 cm (mit MFD), **Vorgang: Z 201;**
2. Selbstladebüchse mit Pistolengriff und klappbarer Metallbügel-Schulterstütze:  
Modell: „CUGIR-WS1 – 64“, Kaliber: 7,62 x 39 mm,  
Lauflänge: 42,5 cm (gemessen ohne den abnehmbaren MFD),  
Waffenlängen: 69 cm (bei umgeklappter Schulterstütze),  
93,5 cm (bei ausgeklappter Schulterstütze), **Vorgang: Z 202;**
3. Selbstladebüchse mit Pistolengriff und klappbarer Metallbügel-Schulterstütze:  
Modell: „CUGIR-WS1 – 64 SB“, Kaliber: 7,62 x 39 mm,  
Lauflänge: 32,5 cm (gemessen mit MFD, der fest mit dem Lauf verbunden ist),  
Lauflänge: ca. 28 cm (gemessen ohne Berücksichtigung des MFD),  
Waffenlängen: 61 cm (bei umgeklappter Schulterstütze),  
85,5 cm (bei ausgeklappter Schulterstütze), **Vorgang: Z 203;**

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden  
ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier  
BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank  
Filiale Saarbrücken (BfK Saarbrücken)  
BLZ 590 000 00 Kto-Nr. 590 010 20



4. Selbstladebüchse mit Pistolengriff und fester Holz-Schulterstütze:  
 Modell: „CUGIR-WS3 – 63“, Kaliber: .223 Remington (5,56 x 45 mm),  
 Lauflänge: 42,5 cm (gemessen ohne den abnehmbaren MFD),  
 Waffenzlänge: 93,5 cm (gemessen ohne MFD), **Vorgang: Z 204;**
5. Selbstladebüchse mit Pistolengriff und klappbarer Metallbügel-Schulterstütze:  
 Modell: „CUGIR-WS3 – 64“, Kaliber: .223 Remington (5,56 x 45 mm),  
 Lauflänge: 42,5 cm (gemessen ohne den abnehmbaren MFD),  
 Waffenzlängen: 69 cm (gemessen ohne MFD - bei umgeklappter Schulterstütze),  
 93,5 cm (gemessen ohne MFD - bei ausgeklappter Schulterstütze),  
**Vorgang: Z 205,**
- \*MFD = Mündungsfeuerdämpfer

#### Die Unterschiede der Schusswaffen Nr. 2 bis 5 von der Schusswaffe Nr. 1 (WS1 – 63):

- Die o. a. Selbstladebüchse Nr. 2 (WS1 – 64) hat eine klappbare Metallbügel-Schulterstütze. Hierdurch ergeben sich die kürzeren Waffenzlängen-Maße (siehe oben).
- Die o. a. Selbstladebüchse Nr. 3 (WS1 – 64 SB) hat eine klappbare Metallbügel-Schulterstütze und einen kürzeren Lauf. Hierdurch ergeben sich noch kürzere Waffenzlängen-Maße (siehe oben).
- Die o. a. Selbstladebüchse Nr. 4 (WS3 – 63) hat ein anderes Kaliber – für Patronen des Kalibers .223 Remington = 5,56 x 45 mm.
- Die o. a. Selbstladebüchse Nr. 5 (WS3 – 64) hat ein anderes Kaliber – für Patronen des Kalibers .223 Remington = 5,56 x 45 mm. Ferner hat sie eine klappbare Metallbügel-Schulterstütze. Hierdurch ergeben sich kürzere Waffenzlängen-Maße (siehe oben).

Alle vorgenannten 5 Selbstladebüchsen werden von der Firma S. C. Fabrica de Arme Cugir S. A., 515600 Cugir/Rumänien, **gefertigt** und von Ihnen als Großhändler **importiert** sowie über den Waffenzfachhandel vertrieben.

Von allen 5 Selbstladebüchsen-Versionen haben Sie dem BKA eine Musterwaffe vor-gelegt. Die oben unter Nr. 1 aufgeführte Selbstladebüchse „WS1 - 63“ wird stellvertretend, nachstehend vom BKA als **Musterwaffe** bezeichnet und mit der Kriegswaffe „AK 47“ verglichen.

#### Kennzeichnung der Musterwaffe:

- a) Der Lauf trägt eine zivile Kennzeichnung:  
 „ROMARM/CUGIR-WS1-0002-RO CIVIL-DE-08-WaffSchu“
- b) Das Waffenzgehäuse:  
 - Linke Seite: „WS1-63 Cal. 7.62X39“  
 - Rechte Seite: „Made by C.N.Romarm S.A./CUGIR in Romania  
 Imported by WaffSchu-Germany“ + „CUGIR-“.

**Beschreibung der Musterwaffe:**

Die **Musterwaffe „WS1 - 63“** ist optisch und auch von ihrer Technik her mit der Kriegswaffe „AK 47“ (Nr. 29 c der KWL) vergleichbar. Sie verschießt Patronen im Kaliber 7,62 x 39 mm. Sie ist wie die vorgenannte Kriegsschusswaffe ein Gasdrucklader mit feststehendem Lauf (Rohr) und einem Drehkopfverschluss. Die **Musterwaffe „WS1 - 63“** ist eine Neufertigung aus freien Einzelteilen (Waffengehäuse, Schaft, Handschutz usw.), die mit denen von der Kriegswaffenfamilie „Kalaschnikow“ baugleich sind. Die wesentlichen Waffenteile (nach dem WaffG) werden neu und speziell für diese halbautomatische zivile Schusswaffe gefertigt.

Die **Musterwaffe „WS1 - 63“** ist nicht mit Teilen der Kriegswaffen aus der „AK 47 - Familie“ bzw. deren Lizenzfertigung kompatibel (in Bezug auf einen Umbau in einen Vollautomaten). Aufgrund dieses Sachverhalts kann die **Musterwaffe Cugir „WS1 - 63“** als Zivilversion der Kriegswaffe „AK 47“ bezeichnet werden.



Abb. 1: SL- Büchse Cugir „WS1-63“ – Gesamtansicht rechte Seite



Abb. 2: SL- Büchse Cugir „WS1-63“ – Gesamtansicht linke Seite

**Ergebnis des Vergleichs Musterwaffe mit Kriegswaffe „AK 47“:****1. Wesentliche Waffenteile (nach dem WaffG):****Der Verschluss:**

Länge Verschluss „WS1-63“ - ohne Schließfeder: ca. 340 mm, mit Schließfeder ca. 480 mm.

Länge Verschlusskopf „WS1-63“ (das eigentliche wesentliche Teil): ca. 85 mm.

Der Verschlusskopf des „WS1-63“ ist über einen Stift gesperrt und kann daher nicht aus dem Verschlussträger entnommen werden.

Die Einheit Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung ist ca. 51 cm lang (hierbei wird die Schließfeder nicht mitgemessen, weil sie nicht fest mit dem Verschluss verbunden ist).

Der Verschlussträger von der Musterwaffe mit dem dazugehörigen Verschlusskopf können nicht in eine Kriegswaffe „AK 47“ eingesetzt werden. Außerdem fehlt die Dauerfeuerklinke am Verschlussträger der „WS1-63“.

### Der Lauf:

Der Lauf trägt eine zivile Beschriftung (siehe oben). Der Mündungsfeuerdämpfer ist abnehmbar.

## 2. Sonstige Waffenteile:

### Das Waffengehäuse mit fest eingebauter Abzugseinrichtung:

Wie bei der Kriegswaffe „AK 47“ ist auch bei der **Musterwaffe** „WS1 – 63“ auf der rechten Gehäuseseite der „Feuerwahlhebel“. Auch der „Feuerwahlhebel“ der **Musterwaffe** „WS1 - 63“ besitzt 3 Rasten, von denen jedoch nur zwei Stellungen mit einer Funktion belegt sind (S = gesichert; F = entsichert, feuerbereit/Einzelschüsse). Die dritte Raste führt zu keiner Funktion.

Teile der Original-Abzugseinrichtung (von der AK 47) sind im vorliegenden Zustand, d. h. bei der **Musterwaffe** „WS1 – 63“ nicht einbaubar. Somit ist der Umbau der Abzugsgruppe für eine vollautomatische Schussfolge nicht möglich.



Abb. 3: Rechte Seiten-Ansichten der Originalwaffe „AK 47“ (oben) und „Cugir WS1 - 63“ (unten) beide Kal. 7,62mm x 39.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der 5 o. a. Schusswaffen:

1. Die o. a. Schusswaffen waren noch **nicht** Gegenstand eines Antrages nach § 2 Abs. 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG wird für den Antrag der **Firma Waffen Schumacher GmbH** anerkannt.
3. Die o. a. Schusswaffen sind **keine** Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S 2 506) das zuletzt durch Artikel 2 Gesetz zu dem Übereinkommen vom 30. Mai 2008 über Streumunition vom 06.06.2009 (BGBl. II Seite 502) geändert wurde.
4. Es handelt sich bei den o. a. Schusswaffen um **halbautomatische** Selbstladelangwaffen im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 (2. Alternative) und 2.5.
5. Die o. a. Schusswaffen sind als halbautomatische Lang-Schusswaffen in die Kategorie "B" gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 bzw. 2.5 einzuordnen (je nach verwendetem Magazin). Die o. a. Schusswaffen sind **nicht** nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 **verboten**.
6. Die o. a. Schusswaffen können aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) erworben werden.
7. Die 3 o. a. Schusswaffen-Modelle „WS1 – 63“, „WS1 – 64“ und „WS1 – 64 SB“ sind von dem **Verbot** zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) **erfasst**.

Die beiden o. a. Schusswaffen-Modelle „WS3 – 63“ und „WS3 – 64“ sind **nicht** von dem **Verbot** zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 AWaffV **erfasst**, sofern sie mit Magazinen verwendet werden, deren Kapazität 10 Patronen nicht übersteigt. Ferner ist Voraussetzung, dass die betreffenden Schusswaffen für die Schießwettbewerbe des für den jeweiligen Waffenbesitzer zuständigen Schießsportverbandes zugelassen sind.

**Begründung:**

1. Es wurden **keine** weiteren Anträge nach § 2 Abs. 5 WaffG für die 5 o. a. Schusswaffen gestellt.
2. Sie, die **Waffen Schumacher GmbH**, Adolf-Dembach-Str. 4, 47829 Krefeld, beabsichtigen, die o. a. Schusswaffen zu importieren und über den Waffenfachhandel zu vertreiben. Sie sind im Besitz der notwendigen Erlaubnis ihrer örtlich zuständigen Waffenbehörde für den Handel mit Schusswaffen. Das berechtigte Interesse an der Entscheidung nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG wurde damit glaubhaft gemacht.
3. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Bundeskriminalamtes, Bonn hat mit Schreiben vom 27.10.2010 die **Kriegswaffeneigenschaft** der 5 o. a. Schusswaffen **verneint**.
4. Mit jeder der o. a. Schusswaffen kann durch eine einmalige Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden. Die Schusswaffen sind daher **Halbautomaten** im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2, - 2. Alternative.



Die kürzeste der o. a. Schusswaffen (Nr. 3) hat eine **Lauflänge** von ca. 28 cm (üblicher Weise gemessen ohne den fest montierten MFD). Bei dieser Waffe ist die Einheit Lauf und Verschluss (gemessen ohne Schließfeder) in geschlossener Stellung ca. 36,4 cm lang und somit länger als das für die Einstufung als Langwaffe entscheidende Mindestmaß von **30 cm** (Länge von Lauf zusammen mit dem dazugehörigen Verschluss in geschlossener Stellung).

Die übrigen 4 o. a. Schusswaffen haben Lauflängen von ca. 42,5 cm. Hier sind die Läufe bereits wesentlich länger, als das für die Einstufung als Langwaffe entscheidende Mindestmaß von 30 cm für die Einheit Lauf und der dazugehörige Verschluss in geschlossener Stellung.

Die kürzeste der o. a. Schusswaffen (Nr. 3) ist mit umgeklappter Schulterstütze ca. 61 cm lang und somit länger als das für die Einstufung als Langwaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.5 entscheidende Mindestmaß von **60 cm**.

Damit sind alle 5 o. a. Schusswaffen **Langwaffen** im Sinne der vorgenannten Definition.

5. Bei der Verwendung von Magazinen mit einer Kapazität von **2 Patronen** ist jede der o. a. Schusswaffen als halbautomatische Lang-Schusswaffe, die in ihren Magazinen und dem jeweiligen Patronenlager **nicht** mehr als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.5 einzuordnen.  
Bei der Verwendung von Magazinen mit einer Kapazität von **10 Patronen** (und mehr) ist jede der o. a. Schusswaffen als halbautomatische Lang-Schusswaffe, die in ihren Magazinen und dem jeweiligen Patronenlager **mehr** als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 einzuordnen.
6. Jede o. a. Schusswaffe ist **nicht** als vollautomatische Schusswaffe im Sinne von Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 Satz 3 anzusehen und unterliegt auch **nicht dem Verbot** nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nr. 1.2.1.1.  
Die Beseitigung der im Rahmen der Waffen-Neufertigung vorgenommenen baulichen Veränderungen im Vergleich zu der oben genannten vollautomatischen Kriegswaffe „AK 47“ unter der Verwendung allgemein gebräuchlicher Mittel in Schusswaffen, aus denen in vollautomatischer Weise geschossen werden kann, erscheint aus sachverständiger Sicht ausgeschlossen.
7. Jede der 5 o. a. Schusswaffen unterliegt keinen waffenrechtlichen Befreiungsvorschriften. Somit ist deren Erwerb aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) möglich, sofern die sonstigen waffenrechtlichen bzw. jagdrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.
8. Jede der 5 o. a. Schusswaffen ist als ist eine "*halbautomatische Schusswaffe, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist*" (§ 6 Absatz 1 AWaffV), weil sie optisch mit den vollautomatischen Kriegswaffen der Kalaschnikow-Baureihe „AK 47“ und deren Lizenzfertigungen vergleichbar ist.

Da bei den 3 o. a. Schusswaffen-Modellen „WS1 – 63“, „WS1 – 64“ und „WS1 – 64 SB“ die Hülsenlänge der verwendeten Patronen **39 mm** hat, haben diese Schusswaffen **ein** verbotsbegründetes Merkmal im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe -c- AWaffV.

Das Schusswaffe-Modell „WS1 – 64 SB“ hat wegen der vorhandenen Lauflänge von ca. 28 cm noch ein zweites verbotsbegründetes Merkmal – und zwar das nach § 6 Abs. 1

Nr. 2 hier Buchstabe -a- AWaffV.

Somit sind diese 3 Schusswaffen-Modelle („WS1 – 63“, „WS1 – 64“ und „WS1 – 64 SB“) von dem **Verbot** zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 AWaffV **erfasst**.

Die 2 o. a. Schusswaffen-Modelle „WS3 – 63“ und „WS3 – 64“ haben **keines** der verbotsbegründeten Merkmale im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben –a- bis -c- AWaffV und sind daher **nicht** von dem **Verbot** zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 AWaffV **erfasst**.

Voraussetzung dafür ist, dass die Waffen mit Magazinen verwendet werden, deren Kapazitäten 10 Patronen nicht übersteigen und die betreffenden Schusswaffen für die Schießwettbewerbe des für den jeweiligen Waffenbesitzer zuständigen Schießsportverbandes zugelassen sind.

**Hinweise:**

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die 5 o. a. Schusswaffen, die dementsprechend gekennzeichnet sind, und gilt nicht für deren Modifikationen, Nachbauten etc.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

**Kosten:**

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

